

# RS Vwgh 1990/1/16 88/08/0099

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.01.1990

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §63 Abs1;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1166/65 E 3. Oktober 1967 RS 2

## Stammrechtssatz

An die in einem aufhebenden Erkenntnis festgelegte Rechtsansicht ist auch der VwGH bei Prüfung des Ersatzbescheides gebunden, wenn sich die Sach- und Rechtslage seit der Erlassung des seinerzeit aufgehobenen Bescheides nicht geändert hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1988080099.X02

## Im RIS seit

16.01.1990

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2015

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)